

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PIMPEL CAD/CAM GmbH & Co.KG

1. Geltung der Bedingung

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn Sie nicht nochmals vereinbart werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Angebote sind bis zum Vertragsabschluss freibleibend. Mit der Bestellung der Ware erklärt der Kunden verbindlich, die Ware erwerben zu wollen. Die Annahme der Bestellung kann entweder durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden. Bestellt der Kunde die Ware auf elektronischem Wege, wird PIMPEL den Erhalt der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar, wenn sie nicht mit der Annahmeerklärung verbunden ist. Sämtliche Zahlungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu leisten. Skontoabzüge oder Rabatte sind unzulässig, soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist. Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist von 14 Tagen ist der Kunde auch ohne Mahnung verpflichtet, Zinsen i.H. v. 8 % p.a. über dem Basiszinssatz auf den rückständigen Kaufpreis zzgl. etwaiger Bearbeitungsgebühren zu zahlen.

3. Vertragsgegenstand

PIMPEL-Lizenzprodukte und Software-Handelsprodukte sind Anwendungsprogramme zur Lösung spezifischer anwendungsorientierter Aufgaben. PIMPEL stellt dem Kunden unter der als Lieferanschrift im Vertrag bezeichneten Adresse nach Vertragsabschluss ein Exemplar der aktuellsten Fassung (Version) der vom Kunden bestellten Softwareapplikation auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung. Die Kosten für den Datenträger übernimmt der Kunde. PIMPEL behält sich vor, die Spezifikation der Software erforderlichenfalls, beispielsweise aufgrund künftiger Marktanforderungen, zu verändern. Der Vertragsabschluss erfolgt unter Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von PIMPEL. Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzug stehen dem Kunden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu. PIMPEL ist nicht verpflichtet die Software auf der EDV-Anlage des Kunden zu installieren und die Software an die Bedürfnisse des Kunden anzupassen, Schnittstellen zu erstellen sowie andere Programmierleistungen zu erbringen, den Kunden und seine Mitarbeiter in die Anwendung des Programms einzuführen oder diese zu unterrichten. Dazu bedarf es jeweils einer gesonderten Vereinbarung.

4. Leistungsumfang

Der Kunde erwirbt an den gelieferten Softwareprodukten das nicht ausschließliche - und nicht übertragbare Recht zur zeitlich unbegrenzten Nutzung. Für die für den Kunden individuell entwickelten Anwenderprogramme, Softwareergänzungen und Programmmodifikationen wird dem Kunden ebenfalls ein zeitlich unbegrenztes und nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt, ein Anspruch auf Übergabe und Nutzung des Quellcodes der Software besteht nicht. Das Nutzungsrecht berechtigt den Kunden zur Nutzung der Anwendungsapplikation in maschinenlesbarer Form auf einer bestimmten, von PIMPEL spezifizierten, unter Angabe der Modellbezeichnung, Typennummer und Standort zu benennenden Datenverarbeitungsmaschine, sowie einer mit dieser Datenverarbeitungsmaschine verbundenen EDV-Anlage. Das Nutzungsrecht des Kunden entsteht erst nach der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Lizenzvergütung. Der Kunde darf das gelieferte Programm lediglich zu Zwecken der Datensicherung vervielfältigen, jede weitere Vervielfältigung und Nutzung darüberhinaus ist untersagt.

Auf die Lieferung anderer oder künftiger Programmversionen hat der Kunde ohne ausdrückliche vertragliche Vereinbarung keinen Anspruch. Der Kunde stellt sicher, dass die an ihn gelieferten Programme durch qualifiziertes Personal sachgemäß und unter Berücksichtigung der Empfehlung und Hinweise von PIMPEL genutzt werden. Aufgrund der Vielzahl der Daten- und Bedienungsvoraussetzungen und der individuellen Anforderungen sowie von Bedienungsfehlern ist auch ein Datenverlust nicht auszuschließen. Der Kunde stellt daher sicher, dass angemessene Datensicherungen und Wiederanlaufverfahren in erforderlichem Umfang vorgesehen und durchgeführt werden. Bei Nichtbeachtung ist PIMPEL berechtigt, den hieraus resultierenden Mehraufwand bei Rekonstruktion von Datenbeständen und Wiederanlaufverfahren in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter, auf das an ihn gelieferte Programm, sowie die dazugehörige Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen, zu verhindern. Die Mitarbeiter des Kunden sind nachhaltig auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen, sowie auf die Beachtung der Urheber-, Patent- und Eigentumsrechte, hinzuweisen.

5. Urheber- und sonstige Rechte

Durch die Zustimmung der Lizenzvereinbarungen zum Zeitpunkt der Installation werden dem Kunden ausschließlich die in diesen Lizenzbedingungen näher bezeichneten Nutzungsrechte eingeräumt. Im Übrigen bleiben sämtliche mit den an den Kunden gelieferten Programmen verbundenen Urheber-, Patent- und Eigentumsrechte bei PIMPEL bzw. dessen Lieferanten. Zur Vergabe einer Unterlizenz ist der Kunde unter keinen Umständen berechtigt. Eine Fehlerbeseitigung, auch durch Dritte, ist nur mit Zustimmung von PIMPEL, bzw. durch den Urheber der Software, gestattet.

6. Lizenzvergütung

Die vom Kunden geschuldete Lizenzvergütung sowie die Vergütung für von PIMPEL geleistete Dienstleistung richten sich nach der jeweiligen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste. Soweit Einmalzahlungen vereinbart sind, sind diese bei Lizenzverteilung, bzw. nach Erbringung der sonstigen Leistung durch PIMPEL, gegen entsprechende Rechnungsstellung vom Kunden zu entrichten.

7. Programmübergabe

Die Lieferung der Lizenzprodukte erfolgt durch PIMPEL zu den vertraglich festgelegten Terminen. Gerät PIMPEL, mit der Lieferung eines Lizenzproduktes, mehr als zwei Monate in Verzug, so kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf seiner schriftlich gesetzten Nachfrist, von mindestens vier Wochen unter Ausschluss aller sonstigen Rechte, vom Vertrag über das nicht termingerecht gelieferte Lizenzprodukt, zurücktreten. Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung oder andere Arbeitskämpfmaßnahmen bei PIMPEL, oder dessen Lieferanten, so verlängert sich die Lieferzeit, um einen Zeitraum, der dem Zeitraum entspricht, währenddessen die vorgenannten Maßnahmen andauern. Der Kunde hat sicherzustellen, dass, zum vereinbarten Lieferzeitpunkt, die zum reibungslosen Einsatz der Anwendungssoftware erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu gehören insbesondere, die Bereitstellung geeigneter Hardware, die Bereitstellung der Mitarbeiter zum Zweck der Einweisung, die Bereitstellung von Testdaten für den Programmtestlauf, sowie die Schaffung der sonstigen betriebstechnischen Voraussetzungen. Das Programm gilt mit der Installation und Durchführung eines erfolgreichen Testlaufs als übergeben und abgenommen. Sollte eine stufenweise Übergabe der Applikation, oder von Teilen davon, vereinbart sein, ist jeder Programmteil vom Kunden gesondert abzunehmen.

8. Installation und Einarbeitung

Auf Wunsch des Kunden installiert PIMPEL die Software und weist das für die Programmnutzung vorgesehene Personal in die Anwendung des Programmes ein. Die Kosten der Installation und Einarbeitung sind vom Kunden zu den im Angebot oder Dienstleistungsnachweis von PIMPEL angegebenen Stunden- bzw. Tagessätzen gesondert zu entrichten.

9. Gewährleistung und Haftung

Es besteht zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen, dass es nicht möglich ist, Softwareprodukte so zu entwickeln und Programmierleistungen so zu erbringen, dass diese für alle Anwendungsbedingungen einsetzbar und fehlerfrei sind. Mängel der gelieferten Software, einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen, werden von PIMPEL, innerhalb der Gewährleistungsfrist von 6 Monaten, ab Lieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Kunden, behoben. Nach Wahl von PIMPEL geschieht dies durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Sofern die Software zum Zweck der Nachbesserung oder zur Durchführung der Ersatzlieferung an PIMPEL zurückzugeben ist, hat der Kunde die hierfür anfallenden Transportkosten zu tragen. Im Fall des Fehlschlagens der Nachbesserung, oder der Ersatzlieferung, steht dem Kunden das Recht zur Wandlung, oder einer Minderung, zu. Die gelieferte Software, sowie die Programmdokumentation, hat der Kunde innerhalb von 8 Werktagen, nach erfolgter Lieferung, zu untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher, sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen.

Mängel, die hierbei festgestellt werden und oder feststellbar sind, müssen PIMPEL innerhalb weiterer 8 Werktagen schriftlich mitgeteilt werden. In der Mängelrüge sind die festgestellten Fehler detailliert darzustellen. Ferner sind die zur Rekonstruktion eines Fehlers erforderlichen schriftlichen und zeichnerischen Unterlagen PIMPEL zur Verfügung zu stellen. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der dargelegten Rügeanforderungen vom Kunden, gegenüber PIMPEL, gerügt werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht durch den Kunden, gelten die gelieferten Lizenzprodukte in Anziehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

Für Schäden wegen Rechtsmängel und Fehlens schriftlich zugesicherter Eigenschaften haftet PIMPEL, bis zur Höhe des Überlassungsentgelts. Die Haftung für anfängliches Unvermögen wird auf die Höhe des Überlassungsentgelts, sowie auf solche Schäden, begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen haftet PIMPEL unbeschränkt, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet PIMPEL, nur im Umfang der Haftung für anfängliches Unvermögen, nach der voranstehenden Regelung. Für leichte Fahrlässigkeit haftet PIMPEL, sofern eine Pflicht verletzt wird, nur für deren Einhaltung, welcher für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht richtet sich die Haftungsbeschränkung für anfängliches Unvermögen nach dem voranstehenden Absatz.

Dem Kunden obliegt es, die Anforderungen an die von PIMPEL zu liefernde Software in Form eines Pflichtenheftes vor Vertragsabschluss so konkret wie möglich festzulegen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht, oder nicht in ausreichendem Umfang, nach, kann er sich zu einem späteren Zeitpunkt nicht darauf berufen, die gelieferte Software entspreche nicht dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch. Stellt sich heraus, dass vom Kunden gerügte Fehler auf Anwendungsfehler zurückzuführen sind, so ist PIMPEL berechtigt, den durch die Fehleraufklärung entstandenen Aufwand dem Kunden in Rechnung zu stellen. Der Anspruch auf Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde an den Programmen Änderungen und/oder Ergänzungen ohne Zustimmung von PIMPEL vornimmt, oder durch Dritte ausführen lässt. Wünscht der Kunde Änderungen und Erweiterungen der Programme, die durch PIMPEL ausgeführt werden, so sind darüber zwischen dem Kunden und PIMPEL gesonderte Vereinbarungen zu treffen (Pflichtenheft). Vereinbarte Programmänderungen oder –erweiterungen berechtigen den Kunden nicht, die Zahlung bis zur Fertigstellung der Modifikationen zurückzuhalten.

10. Informationspflicht

Zur Weiterveräußerung der Lizenzprodukte ist der Kunde nur nach schriftlicher Zustimmung durch PIMPEL, oder dessen Zulieferer, berechtigt. Im Fall einer beabsichtigten Weiterveräußerung hat der Kunde PIMPEL den Namen und die vollständige Anschrift des potentiellen Käufers schriftlich mitzuteilen. Ohne schriftliche Zustimmung von PIMPEL ist der Kunde nicht berechtigt, die Lizenzprodukte ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, zugänglich zu machen, oder zu deren Vorteil zu nutzen. Soweit der Kunde unter Missachtung dieser Regelung die Lizenzprodukte, oder Teile hiervon, Dritten überlässt, zugänglich macht, oder für Dritte nutzt, hat er PIMPEL, vorbehaltlich aller sonstigen Ansprüche (insbesondere Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche), den Betrag zu bezahlen, der der Lizenzvergütung entspricht, die der Dritte, aufgrund eines mit PIMPEL geschlossenen Lizenzvertrages, hätte bezahlen müssen.

11. Schlussbestimmungen

Alle früheren, bezüglich des Vertragsgegenstandes zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen, bzw. alle, bezüglich des Vertragsgegenstandes von PIMPEL gegebenen Zusagen, werden mit Abschluss des vorliegenden Vertrages gegenstandslos, so dass sich die Rechte und Pflichten der Vertragspartner ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Vertrages richten. Dieser Vertrag kann nur durch Vertragsnachträge, die der Schriftform bedürfen und von beiden Parteien unterschrieben werden müssen, abgeändert oder ergänzt werden. Auch die Aufhebung, oder Einschränkung dieser Schriftformklausel, kann ausschließlich schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden wurden zwischen den Parteien nicht getroffen.

12. Rechtswahl

Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

13. Gerichtsstand

Sofern der Kunden Vollkaufmann, im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts, oder öffentlich-rechtliches Sondervermögens, ist, wird für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis Nürtingen als Gerichtsstand vereinbart.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtlich zulässige und wirtschaftlich möglichst gleichwertige Regelung zu ersetzen. Dasselbe gilt im Fall einer Vertragslücke.

Stand: März 2016